

## **Richtlinie des Rektorats über die Verlängerung der studienbeitragsfreien Zeit auf Grund der Tätigkeit als Studierendenvertreterin/Studierendenvertreter**

Das Rektorat der Universität für Bodenkultur Wien erlässt betreffend Verlängerung der studienbeitrags-freien Zeit für ÖH-Tätigkeit folgende Richtlinie:

Die Tätigkeit als Studierendenvertreterin/Studierendenvertreter im Sinne des HochschülerInnen-schaftsgesetzes darf nicht länger als 6 Semester zurückliegen. Die Funktion muss mindestens ein ganzes Semester ausgeübt worden sein. Für die Berechnung der Verlängerung der studienbeitragsfreien Zeit kann pro Semester eine ausgeübte Funktion berücksichtigt werden. Die studienbeitragsfreie Zeit verlängert sich insgesamt maximal um 4 Semester. Der Antrag auf Berücksichtigung der Tätigkeit als Studierendenvertreterin/Studierendenvertreter für die Verlängerung der studienbeitragsfreien Zeit ist bis 31.3. (Sommersemester) und bis 31.10. (Wintersemester) des betreffenden Semesters (für das die studienbeitragsfreie Zeit berücksichtigt werden soll) einzubringen. Wurde der Studienbeitrag für jenes Semester, für welches eine Befreiung vom Studienbeitrag auf Grund des Ermittlungsergebnisses des Antrages „Verlängerung der studienbeitragsfreien Zeit“ vorliegt, bereits entrichtet, so erfolgt eine Rückerstattung des Studienbeitrages. Ein Antrag auf Rückerstattung ist bis 30.3. (Wintersemester) und bis 30.9. (Sommersemester) zu stellen.

Als Tätigkeit als Studierendenvertreterin/Studierendenvertreter werden berücksichtigt:

1. Vorsitzende/Vorsitzender der ÖH an der Universität für Bodenkultur Wien
2. Referentin/Referent der Universitätsvertretung der ÖH an der Universität für Bodenkultur Wien
3. Stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender der ÖH an der Universität für Bodenkultur Wien
4. Vorsitzende/Vorsitzender einer Studienvertretung
5. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter der Universitätsvertretung der ÖH an der Universität für Bodenkultur Wien
6. Mandatar/Mandatarin der Bundesvertretung der ÖH
7. Mandatar/Mandatarin der Universitätsvertretung der ÖH an der Universität für Bodenkultur Wien
8. Mandatarin/Mandatar einer Studienvertretung der Universität für Bodenkultur Wien
9. Vertreterin/Vertreter in einer entscheidungsbefugten Kommission an der Universität für Bodenkultur Wien (Habitations- und Berufungskommission)
10. Vertreterin/Vertreter in einem universitären Kollegialorgan an der Universität für Bodenkultur Wien (Senat, Studienkommission)
11. Erstsemestrige Tutorinnen und Erstsemestrige Tutoren

Für die Punkte 1 und 2 verlängert sich die studienbeitragsfreie Zeit maximal 4/4 Semester. Für die unter Punkte 3 und 4 angeführten Tätigkeiten ist eine maximale Verlängerung von 3/4 Semestern möglich, für die Tätigkeiten aus Punkt 5 bis Punkt 8 ist eine maximale Verlängerung von 2/4 und für die unter den Punkten 9 bis 11 genannten Tätigkeiten verlängert sich die studienbeitragsfreie Zeit maximal um 1/4 Semester.

Die Bestätigungen sind wie folgt zu erbringen:

<b>Tätigkeit</b>	<b>Max. Befreiungszeit</b>	<b>Bestätigung durch</b>
Vorsitzende/Vorsitzender der ÖH an der Universität für Bodenkultur Wien	4/4 Semester	Rektorat
Referentin/Referent der Universitätsvertretung der ÖH an der Universität für Bodenkultur Wien	4/4 Semester	Rektorat
Stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender der ÖH an der Universität für Bodenkultur Wien	3/4 Semester	Rektorat
Vorsitzende/Vorsitzender einer Studienvertretung	3/4 Semester	Rektorat
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter der Universitätsvertretung der ÖH an der Universität für Bodenkultur Wien	2/4 Semester	Rektorat
Mandatar/Mandatarin der Bundesvertretung der ÖH	2/4 Semester	Bundesvertretung ÖH
Mandatar/Mandatarin der Universitätsvertretung der ÖH an der Universität für Bodenkultur Wien	2/4 Semester	Rektorat
Mandatarin/Mandatar einer Studienvertretung der Universität für Bodenkultur Wien	2/4 Semester	Rektorat
Vertreterin/Vertreter in einer entscheidungsbefugten Kommission an der Universität für Bodenkultur Wien (Habitations- und Berufungskommission)	1/4 Semester	Senat der Universität für Bodenkultur
Vertreterin/Vertreter in einem universitären Kollegialorganen an der Universität für Bodenkultur Wien (Senat, Studienkommission)	1/4 Semester	Senat der Universität für Bodenkultur bzw. Studienkommissionsvorsitzende/r
Erstsemestrige Tutorinnen und Erstsemestrige Tutoren	1/4 Semester	Rektorat

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der ÖH BOKU ist verpflichtet, zu Beginn jedes Semesters (längstens bis 31.10. bzw. 30.3.) der Studienabteilung der Universität für Bodenkultur Wien eine aktuelle Liste folgender Funktionäre bzw. Funktionärinnen zu übermitteln.

- Vorsitzende/Vorsitzender der ÖH: Rektorat
- Referentin/Referent der Universitätsvertretung
- Stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender
- Vorsitzende/Vorsitzender der Studienvertretungen
- Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter der Universitätsvertretung
- Mandatar/Mandatarin der Universitätsvertretung
- Mandatarin/Mandatar der Studienvertretungen
- Erstsemestrige Tutorinnen/Erstsemestrige Tutoren

### **Geltungszeitraum**

Diese Richtlinie gilt ab dem 1.2.2013

Das Rektorat